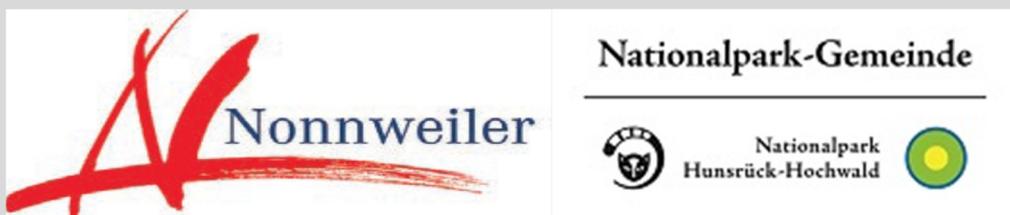


Umweltbericht zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Freizeitzentrum Peterberg“

in der

**Gemeinde Nonnweiler
Ortsteile Braunshausen und Kastel**



Blick von Norden auf den Geltungsbereich (Foto einer Drohnenbefliegung)

Umweltbericht zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Freizeitzentrum Peterberg“



in der

**Gemeinde Nonweiler
Ortsteile Braunshausen und Kastel**



Gemeinde Nonweiler
Trierers Straße 5
66620 Nonweiler

Projektleitung: Birgit Trautmann (Dipl.-Geographin)

Projektbearbeitung: Birgit Trautmann (Dipl.-Geographin)

Mitarbeit von: Philip Birringer (M. Sc. Umweltbiowissenschaften)

Hinweis: Alle Inhalte, insbesondere Texte, Fotografien und Abbildungen sind - soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet- geistiges Eigentum des Planungsbüros NEULAND-SAAR oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung, Verbreitung, Weitergabe, Bearbeitung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtes bedürfen der schriftlichen Zustimmung. Alle Rechte sind vorbehalten.

Planungsbüro NEULAND-SAAR

Brückenstr. 1
66625 Nohfelden-Bosen
Tel. : 0 68 52 / 89 69 833
E-Mail: info@neuland-saar.de

Bosen, Oktober 2022



INHALTSANGABE

1	Anlass und Ziel der Planung	5
2	Methodik, Merkmale und technisches Verfahren der Umweltprüfung.....	7
3	Wesentliche Umweltschutzziele und ihre Berücksichtigung in der Planung... 	8
4	Von der Flächennutzungsplan-Teiländerung betroffener Bereich – Lage des Plangebietes	11
5	Bisherige und neu geplante Flächennutzungsplan-Darstellungen.....	13
6	Beschreibung der Wirkfaktoren des Planvorhabens.....	15
7	Kumulativ zu berücksichtigende Pläne und Projekte.....	16
8	Übergeordnete Ziele der Raumordnung und Landesplanung/landesplanerische Ziele und Leitvorstellungen	16
8.1	Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt Umwelt	16
8.2	Landschaftsprogramm	17
9	Beschreibung der Umwelt sowie Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung	18
9.1	Nutzungskriterien (nach UVPG Anlage 3 - 2.1)	18
9.2	Qualitätskriterien (Schutzgüter, nach UVPG Anlage 3 - 2.2).....	18
9.2.1	Abiotische und biotische Schutzgüter – spezieller Artenschutz (§ 44 BNatSchG)	19
9.2.2	Flächenbilanzierung	19
9.2.3	Landschaftsbild	20
9.2.4	Mensch (Gesundheit, Emissionen, Immissionen)	20
9.2.5	Kulturelles Erbe und Sachgüter	20
9.3	Schutzkriterien (Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß von Fachgesetzen und Fachplänen - nach UVPG Anlage 3 - 2.3)	20
9.3.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung - Landschaftsschutzgebiete	20
9.3.2	Sonstige Schutzgebiete (ohne Natura 2000-Gebiete).....	21
10	Summationseffekte der Umweltauswirkungen	22
11	Nullvariante - Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	22
12	Standort- und Planungsalternativen	22
13	Ermittlung und Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen sowie zur Kompensation von Eingriffen und Monitoring.....	22
14	Gesamtbeurteilung der Umweltauswirkungen.....	23
15	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen.....	23
16	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	23

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Festsetzungen des Bebauungsplanes „Freizeitzentrum Peterberg“	6
Abbildung 2: Lage des Plangebietes	11
Abbildung 3: Luftbildausschnitt mit räumlichem Geltungsbereich	12
Abbildung 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Nonweiler – bisherige Darstellungen	13
Abbildung 5: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Nonweiler – im Rahmen der Teiländerung vorgesehene Darstellungen.....	15
Abbildung 6: Darstellungen des Landschaftsprogramms	17
Abbildung 7: FFH-Gebiete im Umfeld des Geltungsbereichs	21

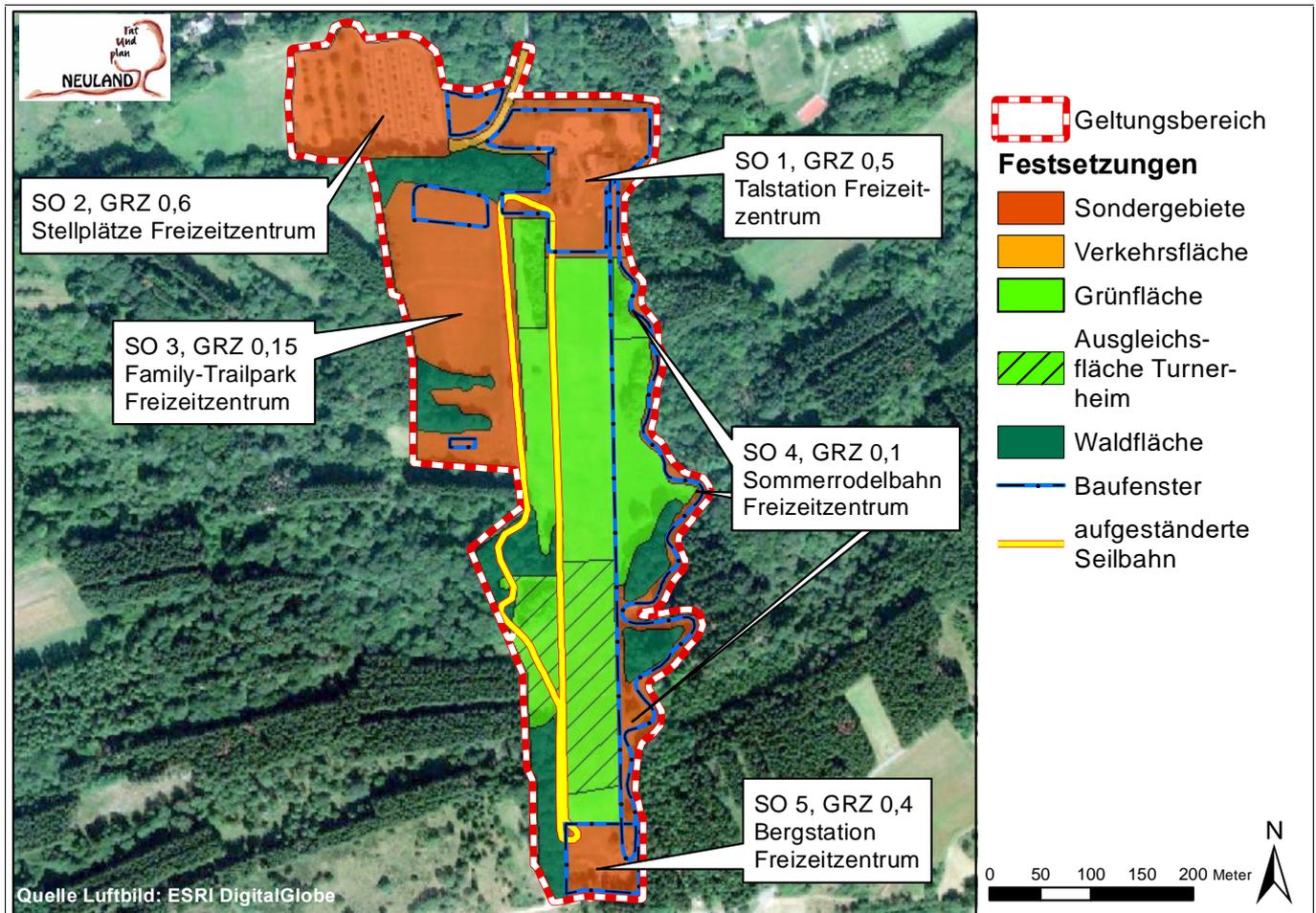
1 Anlass und Ziel der Planung

Die Gemeinde Nonweiler plant, das am nördlichen Fuß des Peterbergs (Sinnenbergs) gelegene Freizeitzentrum Peterberg touristisch weiterzuentwickeln. Das gemeindlich geführte Freizeitzentrum Peterberg mit großem Parkplatz, Sommerrodelbahn mit Berg- und Talstation, diversen Freizeitmöglichkeiten sowie Gastronomie/Biergarten an der Talstation stellt eines der touristischen Highlights der Gemeinde (und auch des Saarlandes) dar. Nach der Einstellung des Skibetriebes im November 2013, dem Abbau von Sessel- und Schlepplift sowie dem Abriss der auf dem Bergplateau errichteten Schutzhütte mit Gastronomie („Peterberg-Alm“/„Almhütte“) zählt die sukzessive Reattraktivierung und touristische Weiterentwicklung des Peterberges zu den wichtigen Aufgaben der Gemeinde. Gleichzeitig soll durch die Erweiterung des bestehenden Freizeitangebotes durch Natursport und weitere Erlebnis- und Aktivangebote den gestiegenen Gästewartungen Rechnung getragen werden. Der Peterberg soll als erlebnisreiches und vielseitiges Ausflugsziel gestärkt und das Einzugsgebiet der Gäste durch eine im Vergleich zur aktuellen Situation längere Aufenthaltsdauer vergrößert werden.

Die bereits bestehenden Freizeit- und Sporteinrichtungen am Hangfuß sollen dabei durch neue Angebote - insbesondere auf den unmittelbar anschließenden Hangbereichen - ergänzt werden. Darüber hinaus soll das Gipfelplateau des Peterberges durch die Errichtung einer Bergstation mit multifunktionalem Gebäude und (Außen)Gastronomie sowie evtl. weiterer landschaftsbezogener Installationen wie einen Aussichtsturm o.ä. reaktiviert werden.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen soll der Bebauungsplan „Freizeitzentrum Peterberg“ aufgestellt werden. Die bereits bestehenden (und genehmigten) Freizeitbereiche werden in dessen räumlichen Geltungsbereich integriert. Aus einer Vielzahl von angedachten Maßnahmen und Aktivitätsangeboten, die ursprünglich den größten Teil der ehemals als Ski- und Rodelpiste genutzten Hangbereiche sowie die benachbarten Waldflächen umfassten, wurden im Laufe des Planverfahrens - vor allem unter der Berücksichtigung naturschutzfachlicher Aspekte - sowohl die Anzahl der vorgesehenen neuen Aktivitäten als auch die Größe des neu überplanten Gebietes deutlich reduziert und auf ein Minimum beschränkt. Die ursprüngliche Größe des Plangebietes wurde von ca. 38,5 ha auf ca. 16,1 ha reduziert. Sowohl die bereits bestehenden Freizeitnutzungen als auch die geplanten Erweiterungsbereiche, die unmittelbar an die aktuell bereits intensiv touristisch genutzten Gebiete anschließen, werden im Bebauungsplan als Sondergebiete festgesetzt. Es handelt sich dabei um die fünf Sondergebiete „Talstation Freizeitzentrum“, „Stellplätze Freizeitzentrum“, „Family-Trailpark Freizeitzentrum“, „Sommerrodelbahn Freizeitzentrum“, sowie „Bergstation Freizeitzentrum“. Neben diesen Sondergebieten sollen großflächig Grünflächen/Flächen für Naturschutzmaßnahmen sowie Waldflächen ausgewiesen werden (siehe nachfolgende Abbildung mit den vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplanes).

Abbildung 1: geplante Festsetzungen des Bebauungsplanes „Freizeitzentrum Peterberg“



Im aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Nonweiler sind bereits für den Großteil des Plangebietes eine „Sonderbaufläche“ bzw. in kleinflächigen randlichen Überschneidungsbereichen „geplante Sonderbauflächen“ dargestellt, so dass die vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplanes mit diesen Darstellungen planungsrechtlich übereinstimmen. Stellenweise (insbesondere im Bereich der vorgesehenen Grünflächen/Flächen für Naturschutzmaßnahmen und Waldflächen sowie im Gebiet der vorhandenen Stellplätze, die im Flächennutzungsplan zukünftig ebenfalls als Sonderbaufläche festgesetzt werden sollen) kommt es im Zuge der geplanten Bebauungsplanfestsetzungen jedoch zu Abweichungen von diesen Darstellungen, so dass das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB nur teilweise erfüllt ist.

Der Gemeinderat der Gemeinde Nonweiler hat daher den Beschluss gefasst, den rechtskräftigen Flächennutzungsplan parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Freizeitzentrum Peterberg“ in dessen räumlichen Geltungsbereich teil zu ändern. Der ursprüngliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes wird ersetzt.

Gegenstand der Flächennutzungsplan-Teiländerung ist die Darstellung einer Sonderbaufläche „Freizeitzentrum“, von Waldflächen sowie von Grünflächen/Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Ein Teil des räumlichen Geltungsbereiches liegt innerhalb des rechtskräftig ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes „Landschaftsschutzgebiet im Landkreis St. Wendel - in der Gemeinden Nonweiler“ (LSG-L 02.01.03). Die Gebiete, die aufgrund der zukünftigen Nutzungen dem Schutzzweck widersprechen, sollen daher vorab aus der Schutzgebietskulisse

ausgegliedert werden. Hierzu wird ein entsprechender Antrag auf Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet gestellt.

2 Methodik, Merkmale und technisches Verfahren der Umweltprüfung

Mit dem Gesetz zur Einführung der Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) vom 25.06.05 und entsprechender Novellierung des BauGB ist nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB für Bauleitplanverfahren eine „Strategische Umweltprüfung“ (SUP) durchzuführen. Diese soll einer wirksamen Umweltvorsorge dienen und die Belange des Umweltschutzes ermitteln und bewerten. Im Rahmen dieser Umweltprüfung werden die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Umweltbelange gemäß BauGB § 1 Absatz 6 Nr. 7 und § 1a geprüft und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt.

Die Umweltprüfung umfasst demnach die Ermittlung, Beschreibung und fachliche Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Planvorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG definierten Schutzgüter im Sinne der aktuellen Fassung des UVPG:

1. Mensch (insbesondere die menschliche Gesundheit)
2. Tiere und Pflanzen (Arten und Biotope) sowie biologische Vielfalt
3. Fläche (durch Flächenverbrauch)
4. Boden (durch Veränderung der organischen Substanz, Bodenerosion, Bodenverdichtung, Bodenversiegelung)
5. Wasser (durch hydromorphologische Veränderungen, Veränderungen von Quantität oder Qualität des Wassers)
6. Klima und Luft (z.B. durch Treibhausgasemissionen, Veränderung des Kleinklimas oder der lufthygienischen Situation am Standort)
7. Landschaft (Landschaftsbild)
8. kulturelles Erbe (historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke sowie Kulturlandschaften)
9. sonstige Sachgüter.

Dabei sind potenzielle Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern zu berücksichtigen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden nach § 2a BauGB in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad sowie die Struktur des Umweltberichts orientieren sich an den Angaben in Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB sowie an den Vorgaben des UVPG. Der Umweltbericht bildet als zentrales Dokument der Umweltprüfung einen gesonderten Teil der Begründung zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes und ermöglicht der Gemeinde eine sachgerechte Abwägung der Umweltbelange. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen und findet Eingang in die Planung.

Die Anwendung besonderer technischer Verfahren ist bei der Ermittlung der Umweltauswirkungen der geplanten FNP-Teiländerung nicht erforderlich.

Mit der Erarbeitung des Umweltberichtes zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Freizeitzentrum Peterberg“ wurde das Planungsbüro NEULAND-SAAR, Bosen beauftragt. Bei der Erstellung des Umweltberichtes werden die bei den Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit geäußerten Anmerkungen und Hinweise beachtet.

3 Wesentliche Umweltschutzziele und ihre Berücksichtigung in der Planung

Gemäß Anlage zum BauGB und § 40 UVPG sind die geltenden, in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes einschließlich verbindlicher planerischer Vorgaben, die für die Planung von Bedeutung sind, darzustellen. Die Art und Weise, in der die folgenden Ziele und Umweltbelange bei der Planung berücksichtigt werden, ist den nachfolgenden Kapiteln des Umweltberichts zu entnehmen:

- Berücksichtigung der allgemeinen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Artenschutzes//Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie der biologischen Vielfalt: Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 01.03.2022 (BNatSchG), Bundesartenschutzverordnung vom 16.02.2005, zuletzt geändert am 21.01.2013 (BArtSchV), Saarländisches Naturschutzgesetz vom 05.04.2006, zuletzt geändert am 13.02.2019, Zusammenstellung des MUEV der weiterhin gültigen Regelungen (SNG), Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung vom 31.07.2009, zuletzt geändert am 18.08.2021 (WHG), Saarländisches Wassergesetz vom 28.06.1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.02.2019 (SWG), Landeswaldgesetz vom 26.10.1977, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.02.2019 (LWaldG), Bundeswaldgesetz vom 02.05.1975, zuletzt geändert am 10.08.2021 (BWaldG), Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17.03.1998, geändert am 25.02.2021 (BBodSchG), Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999, zuletzt geändert am 19.06.2020, Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Saarländisches Bodenschutzgesetz - SBodSchG) vom 20.03.2002, zuletzt geändert am 21.11.2007, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12.02.1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021, zuletzt geändert am 10.09.2021 (UVPG), Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland vom 30.10.2002, zuletzt geändert am 13.02.2019 (SUVPG), Saarländisches Landesplanungsgesetz vom 18.11.2010 (SLPG), zuletzt geändert am 13.02.2019, Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden vom 10.05.2007, in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2021 (USchadG), FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie, Wasserrahmenrichtlinie, Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 15.03.1974 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013, zuletzt geändert am 18.08.2021 (BImSchG)
- Berücksichtigung der Erhaltungsziele und des jeweiligen Schutzzwecks von rechtsverbindlich festgesetzten Schutzgebieten, insbesondere Natura 2000-Gebieten: jeweilige Verordnungen, BauGB, BNatSchG, SNG
- Schutz von gefährdeten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten inkl. Sicherung ihrer Lebensräume/Schutz und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Lebensräumen und Arten/Erhalt lebensraumtypischer Standortverhältnisse/Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere: BNatSchG, SNG, BArtSchV, BauGB, Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Biodiversitätskonvention - Convention on Biological Diversity, CBD), Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Kabinettsbeschluss vom 07.11.2007), Saarländische Biodiversitätsstrategie zum Schutz der Tier- und Pflanzenarten (Teil 1 (Fachkonzept, 2015) und Teil 2 (Ziele und Maßnahmenprogramm, 2017)), Rote Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands in der jeweils aktuellen Version¹/Rote-Liste-Zentrum², Rote Liste der

¹ MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. UND J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands - Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2)
ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3)

- gefährdeten Biotoptypen Deutschlands³, Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes⁴, FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie
- Anpassungspflicht an die Ziele der übergeordneten naturschutzfachlichen Planungen: Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt Umwelt vom 13.7.2004, Landschaftsprogramm des Saarlandes (Juni 2009), Flächennutzungsplan und Landschaftsplan der Gemeinde Nonnweiler
 - Spezieller Bodenschutz: Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden/Erhalt des Bodens und seiner natürlichen Bodenfunktionen/Beachtung des Erfüllungsgrades der Bodenfunktionen/Schutz vor Bodenbelastungen: BauGB, BBodSchG, SBodSchG; Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren⁵; Themenheft Vorsorgender Bodenschutz RLP⁶; Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörde in der Bauleitplanung⁷
 - Spezieller Wasserschutz: Schutz von Oberflächen- und Grundwasser als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen sowie als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut/Sicherung und Verbesserung der Grundwasserneubildung sowie der Grundwasserqualität/Beachtung des Uferandstreifens: WHG, SWG
 - Spezielle Beachtung von Klima und Lufthygiene/Berücksichtigung von Flächen mit lufthygienischen oder geländeklimatischer Funktionen wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen mit Bezug zu einem Belastungsgebiet/Abbau und Vermeidung von Luftverunreinigungen/Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung: BNatSchG, BauGB, Erneuerbares Energien-Gesetz (EEG) vom 21.07.2014, zuletzt geändert am 16.07.2021
 - Schutz und Erhalt von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Kultur- und Erholungsraum/Beachtung von Naturlandschaften und charakteristischen sowie historisch gewachsenen bzw. bedeutsamen Kulturlandschaften/Schutz vor Verunstaltung und Zersiedlung: BauGB, BNatSchG, SNG
 - Vermeidung und – soweit erforderlich - Kompensation voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Na-

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4)

RYSLAVY, T., et al. (Nationales Gremium Rote Liste Vögel) (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020, in: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz, Heft Nr. 57, 2020, Seite 13-112

BINOT-HAFKE, M., BALZER, S., BECKER, N., GRUTTKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G. UND M. STRAUCH (Red.) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1) - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3)

GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., BALZER, S., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G. UND RIES, M. (Red.) (2016): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2) - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (4)

METZING, D., HOFBAUER, N., LUDWIG, G. UND MATZKE-HAJEK, G. (Red.) (2018): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 7: Pflanzen - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (7)

² Abrufbar unter: <https://www.rote-liste-zentrum.de> Abruf März 2022

³ FINCK, P., HEINZE, S., RATHS, U., RIECKEN, U. UND A. SSYMANK (2017): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands - Naturschutz und Biologische Vielfalt 156

⁴ MINISTER FÜR UMWELT und DELATTINIA (Hrsg.): „Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“. pdf-Ausgabe 2020; abrufbar unter : <https://rote-liste-saarland.de/> (Abruf März 2022)

⁵ LABO – BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT BODENSCHUTZ (2018): Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren, Arbeitshilfen für Planungspraxis und Vollzug, LABO-Projekt B 1.16: Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes in Planungs- und Zulassungsverfahren - Erarbeitung von Checklisten zur Berücksichtigung bodenschutzfachlicher Belange

⁶ LGB (2016): Themenheft Vorsorgender Bodenschutz - Bodenfunktionsbewertung für die Planungspraxis, Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz. Heft 1

⁷ LABO - Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Berücksichtigung der Bodenschutzbelange in der Umweltprüfung nach BauGB

- turhaushaltes: BNatSchG, BauGB, Eingriffsregelungen nach dem BNatSchG und dem SNG, Leitfaden Eingriffsbewertung des Ministeriums für Umwelt (November 2001)
- Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen/Berücksichtigung von allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse/Sicherung der Lebensgrundlagen: BImSchG, Kataster des LUA über Altlasten und/oder altlastenverdächtige Flächen, strategische Lärmkartierung des Saarlandes, Verkehrsmengenkarte des Saarlandes (Stand 2015, Ausgabe Februar 2018), Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), Richtlinie zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Richtlinie)
 - Beachtung der Belange der Denkmalpflege und Schutz von Kulturgütern/Berücksichtigung von Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern: Gesetz zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - (SDSchG) vom 13.06.18), Denkmalliste der Landesdenkmalbehörde, Teildenkmalliste Landkreis St. Wendel, Stand 09.08.2017, BauGB
 - Berücksichtigung der Belange der landwirtschaftlichen Nutzung: Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung für das Saarland (2001): Berücksichtigung von landwirtschaftlich besonders geeignete Böden (§ 15 Abs. 3 BNatSchG), gezielter Erhalt von landwirtschaftlicher Nutzung in Vorranggebieten für die Landwirtschaft
 - Berücksichtigung der forstwirtschaftlichen Belange/besonderer Waldschutz: LWaldG, BWaldG, BauGB
 - Berücksichtigung vorkommender ökologisch hochwertiger Arten und Lebensräume - Informelle Fachplanungen und verfügbare Geofachdaten: Arten- und Biotopschutzprogramm des Saarlandes inkl. ABSP-Artpool (sowohl alt als auch 2005) (GeoPortal Saarland), saarländische Biotopkartierung (GeoPortal Saarland, Stand 11.03.2021), LUA-shape-files mit den Arten- und Biotopschutzdaten 2013: ABDS 2013 inkl. FFH-Arten-Meldungen (Datensatz BfN), aktuellste verfügbare LUA-shape-files mit den bekannten Vorkommen windkraftrelevanter Vogelarten (Stand März 2018⁸), zu bekannten Vogelrastgebieten, zu bekannten Fledermausvorkommen sowie zu Wildkatzenbeobachtungen, Bekannte Fledermausvorkommen und -quartiere im Saarland (GeoPortal), Artnachweise Pflanzen und Tiere im Saarland (GeoPortal)⁹
 - Spezieller Artenschutz/abzuprüfendes Artspektrum im Saarland: „Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ des LUA (Fassung mit Stand 09/2011 – Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artspektrums (Fassung nach Bearbeitung ZfB, Stand 09/2011), vom ZfB erstellte Liste der im Saarland vorkommenden Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie¹⁰, Liste mit den im Saarland nachgewiesenen Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie (Stand 20.03.2014)¹¹; „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“, 24.08.2010¹²

⁸ Da seit 2018 vom LUA/ZfB keine Daten mehr zum Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten zur Verfügung gestellt werden können, stellt dies die aktuellste Datenquelle dar.

⁹ GeoPortal-Abruf im Internet unter: <https://geoportal.saarland.de> Abruf Februar/ März 2022

¹⁰ https://www.saarland.de/muv/DE/portale/naturschutz/informationen/natura2000/vogelarten-eg-vogelschutzrichtlinie/vogelarten-eg-vogelschutzrichtlinie_node.html Abruf März 2022

¹¹ https://www.saarland.de/muv/DE/portale/naturschutz/informationen/natura2000/arten-der-ffh-richtlinie/arten-der-ffh-richtlinie_node.html Abruf März 2022

¹² Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010 abgerufen im März 2022 unter: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/Handlungsempfehlung%20Artenschutz%20Bauen_mit%20Einf%C3%BChrungserlass_10_12_22.pdf

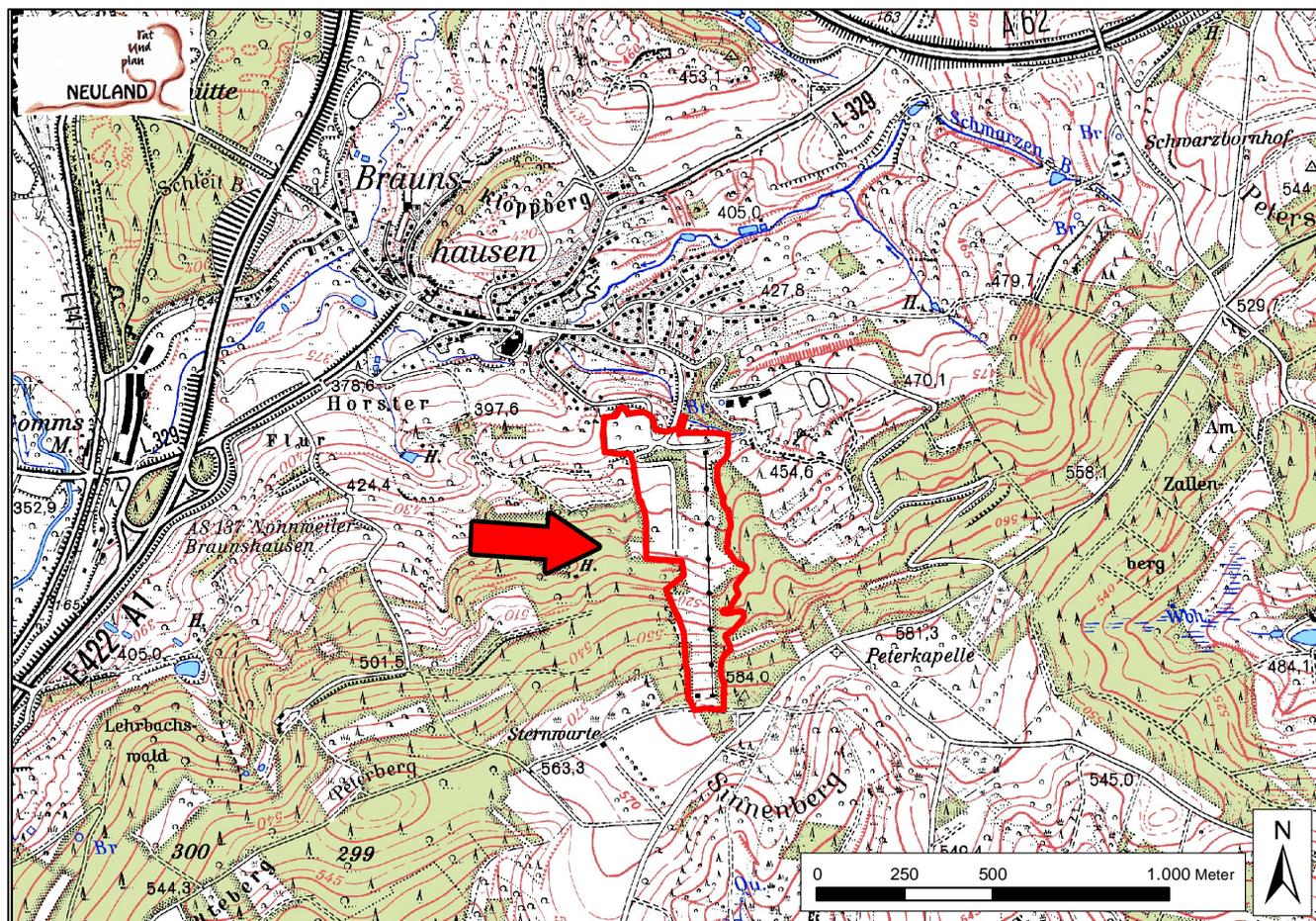
4 Von der Flächennutzungsplan-Teiländerung betroffener Bereich – Lage des Plangebietes

Das von der Planänderung betroffene Gebiet umfasst den nördlichen Hang des Peterbergs (Sinnenbergs), der bereits seit Jahren intensiv touristisch genutzt wird. Das Zentrum der derzeitigen Aktivitäten liegt mit dem Freizeitzentrum Peterberg am nördlich gelegenen Hangfuß mit großem Parkplatz, verschiedenen Gebäuden inkl. Gastronomiebetrieb/Biergarten, diversen Freizeit- und Aktivitätsmöglichkeiten, Picknick- und Liegewiese sowie Sommerrodelbahn mit Tal- und Bergstation. Auf dem Bergplateau befand sich bis 2018 eine Schutzhütte mit Gastronomie („Peterberg-Alm“/„Almhütte“). Bis November 2013 wurde das Gebiet auch für den Wintersport genutzt mit Ski- und Rodelpisten, die die kompletten Hangbereiche umfassen, sowie Sessel- und Schlepplift. Der Skibetrieb ist mittlerweile komplett eingestellt, die Hänge werden jedoch bei geeigneten Schneeverhältnissen zum Rodeln genutzt.

Bei den derzeit noch nicht überbauten/für intensive Freizeitaktivitäten genutzten Flächen handelt es sich größtenteils um extensiv gepflegte Wiesen der Hangbereiche. Teilweise sind Gehölzbestände eingelagert oder es ragen „Ausläufer“ der umliegenden geschlossenen Waldflächen in das Plangebiet hinein. Diese sind laut der Geofachdaten im GeoPortal („Gesamtwaldflächen im Saarland“) bzw. der Stellungnahme der Forstbehörde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Bebauungsplan als Waldflächen klassifiziert.

Die räumliche Lage des Plangebietes ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

Abbildung 2: Lage des Plangebietes



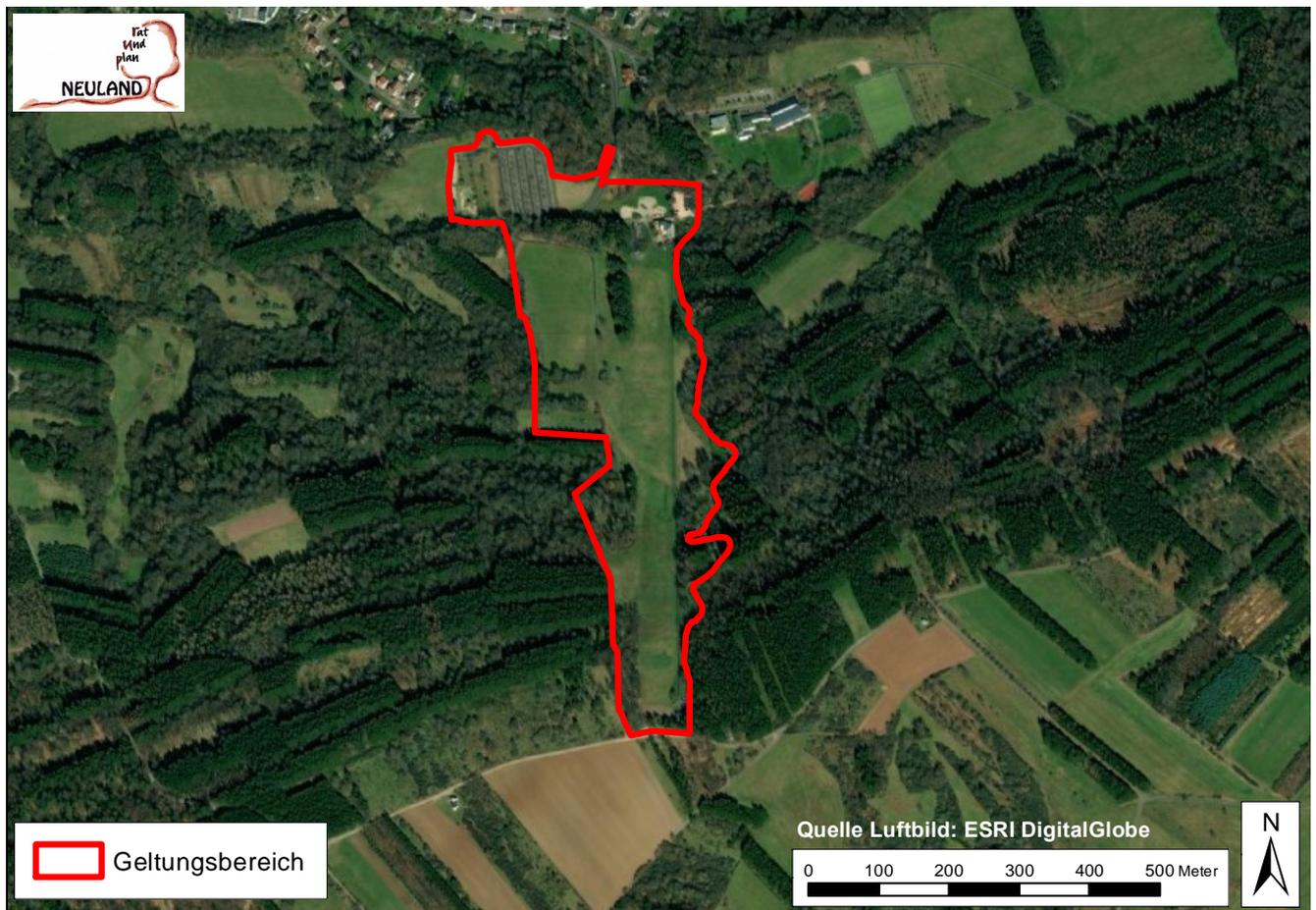
Kartengrundlage: Auszug aus der TK 25, Maßstab verändert

Ca. 80 m nordwestlich des bestehenden Parkplatzes des Freizeitentrums schließen - durch einen Gehölzstreifen getrennt - entlang der Straße „Bühlrech“ die ersten Wohnhäuser der bebauten Ortslage von Braunshausen an das Plangebiet an. Nordöstlich des Geltungsbereichs befindet sich in ca. 80 m Entfernung das Gästehaus des Saarländischen Turnerbundes e.V. sowie des Saarländischen Fußballverbandes e.V. (DFB-Stützpunkt) mit Sportkomplex inkl. Fußballplatz und Zeltplatz mit Blockhütten sowie Restaurant. Das Gästehaus ist gleichzeitig anerkanntes Schullandheim.

Das Plangebiet ist ringsum von forstwirtschaftlich genutzten Waldbeständen umgeben. Diese sind nach Westen und Osten großflächig, nach Süden und Norden kleinflächig mit daran angrenzendem Siedlungsgebiet (im Norden) bzw. landwirtschaftlich genutztem Offenland (im Süden) ausgebildet. Sehr kleinflächig grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen direkt an den Geltungsbereich an. Dabei handelt es sich im Nordwesten um eine westlich an die Stellplätze anschließende extensiv genutzte Wiese mit angrenzenden Waldflächen sowie im Südwesten jenseits eines Asphaltweges um Ackerflächen, die sich großflächig nach Südwesten weiter fortsetzen.

Die nachfolgende Abbildung zeigt einen Luftbildausschnitt mit dem räumlichen Geltungsbereich der FNP-Teiländerung.

Abbildung 3: Luftbildausschnitt mit räumlichem Geltungsbereich



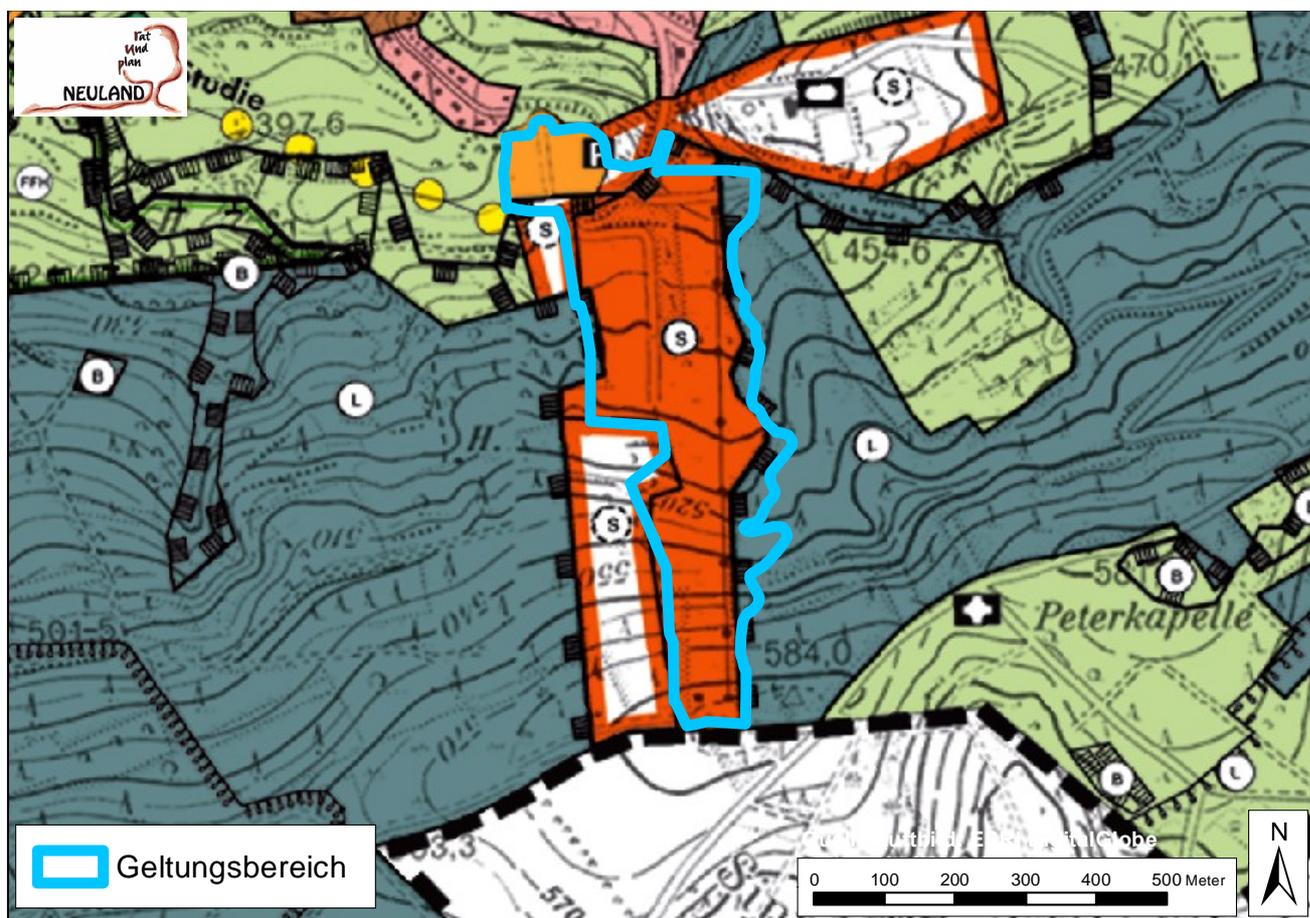
Die verkehrstechnische Erschließung des Plangebietes ist aufgrund der bereits vorhandenen Erschließung des Freizeitentrums Peterberg schon gegeben. Über die in Luftlinie ca. 1,2 km entfernt liegende Autobahnanschlussstelle Braunshausen (A 1) besteht eine sehr gute Anbindung an das regionale und überregionale Verkehrsnetz. Von Braunshausen her führt über die Peterbergstraße die Straße „Zum Wäldchen“ bis unmittelbar an das Plangebiet heran.

Ein großer Parkplatz mit 350 Stellplätzen ist bereits in ausreichender Dimensionierung vorhanden. Zusätzliche verkehrstechnische Erschließungsmaßnahmen sind daher nicht notwendig. Maximal werden im Umfeld der Talstation in geringem Umfang neue Wege für Radfahrer, Fußgänger und Personal angelegt. Aufgrund der bereits bestehenden baulichen Anlagen ist auch die erforderliche Ver- und Entsorgungsinfrastruktur bereits grundsätzlich vorhanden, muss bei Realisierung des Planvorhabens jedoch ausgebaut werden.

5 Bisherige und neu geplante Flächennutzungsplan-Darstellungen

Der aktuell rechtskräftige **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Nonweiler stellt den überwiegenden Teil des Geltungsbereichs als Sonderbaufläche dar, der bestehende Parkplatz im Nordwesten ist als Verkehrsfläche-Parkplatz dargestellt. Die östlichen Randbereiche im Bereich der bestehenden Sommerrodelbahn sowie des Bauhofs mit Stellplätzen und benachbartem Grillplatz sind als Flächen für Wald dargestellt. In diesen Bereichen wird es im Vergleich mit den aktuellen (genehmigten) Nutzungen zu keinen Änderungen kommen, d.h. hier erfolgt lediglich eine Anpassung an die bestehende Situation. Darüber hinaus ist die Umgrenzung eines nachrichtlich übernommenen Landschaftsschutzgebietes dargestellt. (siehe nachfolgende Abbildung)

Abbildung 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Nonweiler – bisherige Darstellungen



Überarbeitet: Planungsbüro NEULAND-SAAR

Da die Darstellungen nicht vollständig mit den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes übereinstimmen, muss für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Flächennutzungsplan teilgeändert werden. Dies soll parallel zum Bebauungsplanverfahren erfolgen.

Die Aussagen im **Landschaftsplan** wurden in den Flächennutzungsplan integriert. Im Speziellen zu beachtende Funktionszuweisungen oder Zielvorgaben ergeben sich daraus nicht.

Im Rahmen der Teiländerung des Flächennutzungsplanes soll ca. die Hälfte des Geltungsbereichs wie bisher weiterhin als Sonderbaufläche (spezifiziert als Sonderbaufläche „Freizeitzentrum“) dargestellt werden. Der bestehende Parkplatz wird - abweichend von der ursprünglichen Darstellung - in die Sonderbaufläche eingegliedert. Die im Rahmen der FNP-Teiländerung vorgesehenen Sonderbauflächen „Freizeitzentrum“ umfassen eine Fläche von ca. 8,09 ha. In dieser sind die bereits aktuell bestehenden Nutzflächen des Freizeitentrums Peterberg integriert. Die übrigen Bereiche des Plangebietes werden als Flächen für Wald (ca. 2,25 ha) sowie Grünflächen/Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (insgesamt ca. 5,79 ha) dargestellt. Bei den zukünftig dargestellten Wald- und Grünflächen handelt es sich um die Abbildung der aktuell bestehenden Situation. Zu Nutzungsänderungen im Sinne der Flächennutzungsplandarstellungen wird es hier nicht kommen.

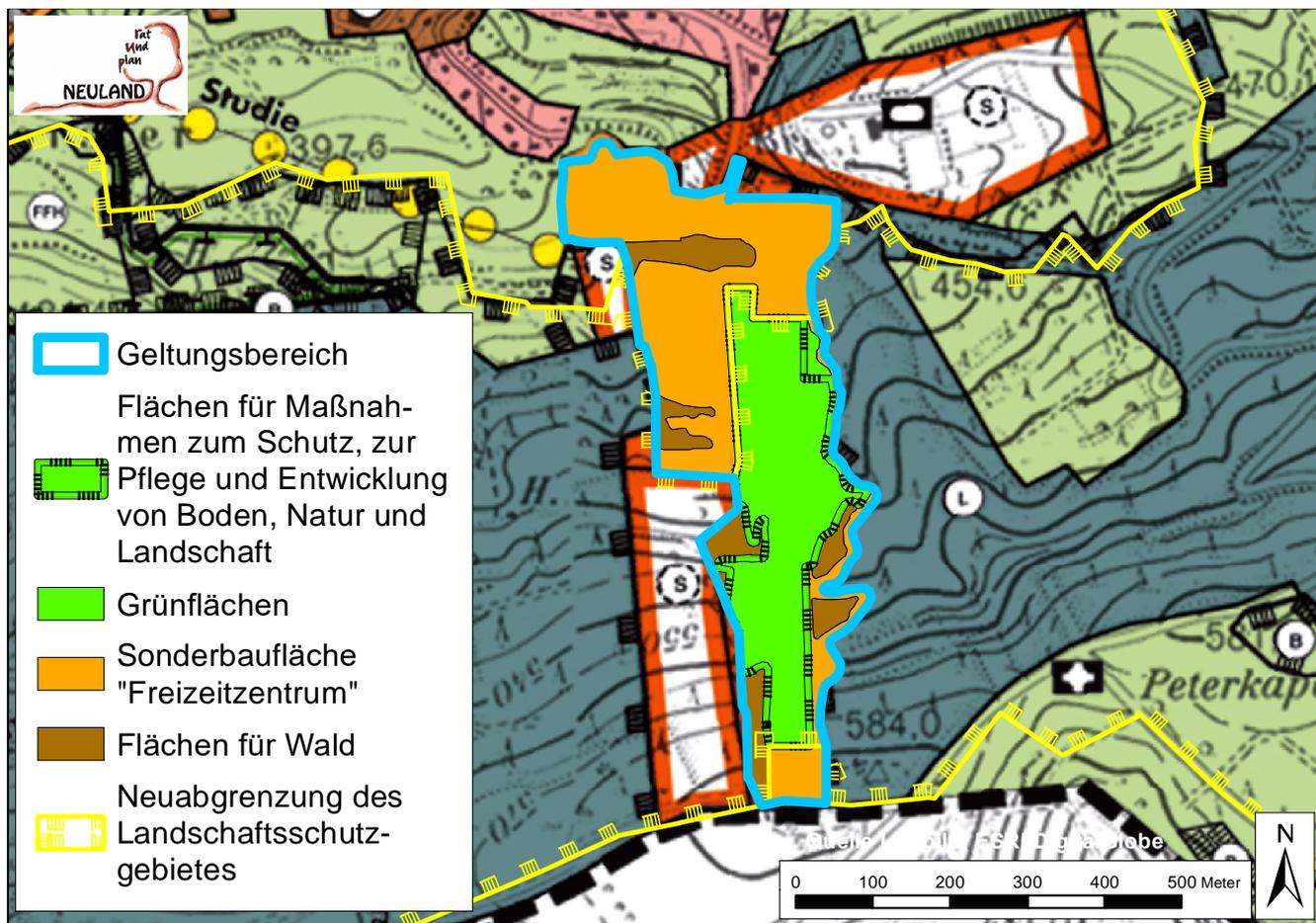
Bei den Grünflächen/Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft handelt es sich um ökologisch hochwertige Flächen, die im Bebauungsplan als zu erhaltende Flächen bzw. als Flächen für Ausgleichsmaßnahmen (mit jeweils der Vorgabe einzuhaltender Pflegemaßnahmen) vorgegeben werden. Ein ca. 2 ha großer Teil dieser Flächen beinhaltet Ausgleichsflächen, die dem rechtskräftigen Bebauungsplan zum benachbarten Gästehaus/Turnerheim zugewiesen und dadurch planungsrechtlich gesichert sind¹³. Bei dem anderen Teil handelt es sich um ökologisch hochwertige FFH-LRT 6510 Wiesen, teilweise auch in EHZ B+ (und damit dem gesetzlichen Schutz unterliegend). Durch die geplanten Festsetzungen im Flächennutzungsplan als Grünflächen/Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft soll deren Erhalt auch zukünftig gesichert werden.

Im Zuge der Flächennutzungsplan-Teiländerung wird gleichzeitig die Abgrenzung der Landschaftsschutzgebietskulisse angepasst. Die Neuabgrenzung orientiert sich unter Berücksichtigung einer Egalisierung der Abgrenzung weitgehend an den auch zukünftig dargestellten Sonderbauflächen.

Die nachfolgende Abbildung gibt die im Rahmen der FNP-Teiländerung vorgesehenen Flächendarstellungen wieder.

¹³ Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Sondergebiet Sport-, Schulungs- und Erholungszentrum Turnerheim“, Satzung vom 18.12.2003

Abbildung 5: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Nonweiler – im Rahmen der Teiländerung vorgesehene Darstellungen



Überarbeitet: Planungsbüro NEULAND-SAAR

6 Beschreibung der Wirkfaktoren des Planvorhabens

Da es sich bei der geplanten Flächennutzungsplan-Teiländerung um die Rücknahme von im aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellten „Sonderbauflächen“ bzw. kleinflächig „geplanten Sonderbauflächen“ handelt (neu geplante Darstellung als Flächen für Wald, Grünflächen, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft), gehen von dieser keine negativen Wirkfaktoren auf die Umwelt und den Naturhaushalt aus. Dies bezieht sich auf alle zu betrachtenden Schutzgüter. Im Gegenteil wird der Erhalt von ökologisch hochwertigen Wiesen sowie bestehenden Waldflächen durch die im Rahmen der FNP-Teiländerung vorgesehenen Darstellungen auch zukünftig gesichert.

Die Bereiche, in denen neue Freizeitnutzungen etabliert werden sollen, werden bereits im aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche dargestellt. Die bereits aktuell bestehenden (genehmigten) Nutz- und Freizeitflächen werden - ebenso wie die bestehenden Stellplätze, die derzeit als Verkehrsfläche-Parkplatz dargestellt sind - in die Sonderbauflächen „Freizeitzentrum“ integriert. Kleinflächig kommt es hier zu Anpassungen an die bestehende Situation. Änderungen mit negativen Folgen für die Umwelt und den Naturhaushalt sind hiermit nicht verbunden. Mit den geplanten Änderungen sind positive Wirkungen verbunden.

7 Kumulativ zu berücksichtigende Pläne und Projekte

Da von der geplanten FNP-Teiländerung keine negativen Umweltwirkungen ausgehen, spielen Kumulationswirkungen im konkreten Fall keine Rolle. Davon unabhängig sind im Planungsraum und dessen erweiterten Umfeld (500 m) keine weiteren geplanten Pläne oder Projekte bekannt.

8 Übergeordnete Ziele der Raumordnung und Landesplanung/landesplanerische Ziele und Leitvorstellungen

Für die Bauleitplanung besteht gemäß § 1 Absatz 4 BauGB eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, d.h. an die in den verschiedenen Landesplänen und Landesprogrammen definierten landesplanerischen Zielen und Leitvorstellungen. Wichtigstes Instrument zur Erfüllung der landesplanerischen Aufgaben ist im Saarland der Landesentwicklungsplan, wobei bezüglich des Umweltberichtes der Teilabschnitt Umwelt von Bedeutung ist. Im Landesentwicklungsplan sind alle raumordnerischen Erfordernisse für das Saarland festgelegt.

Neben den Festsetzungen des Landesentwicklungsplanes – Teilabschnitt Umwelt werden, auch wenn es sich nicht um rechtsverbindliche landesplanerische Vorgaben handelt, die Aussagen des saarländischen Landschaftsprogramms auf ihre Vereinbarkeit mit der geplanten FNP-Teiländerung hin überprüft, da das Landschaftsprogramm die raumbedeutsamen überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das Saarland darstellt, und daher bei Planungen grundsätzlich mit berücksichtigt werden muss.

8.1 Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt Umwelt

Im Landesentwicklungsplan (LEP) - Teilabschnitt Umwelt (Juli 2004) werden für den Geltungsbereich und dessen direktes Umfeld keine Vorranggebiete festgesetzt. Das Gebiet wird allerdings (ohne genau Flächenabgrenzung) als Standortbereich für Tourismus (BT) (Braunshausen - „Sommerrodelbahn, Wintersportgebiet“) geführt, d.h. als für den überregionalen Tourismus wichtigen Bereich, in dem die für den Tourismus wichtigen Einrichtungen und Maßnahmen vorzusehen sind. An den für Tourismus festgelegten Standorten „sind entsprechende bauliche und betriebliche Maßnahmen raumordnerisch grundsätzlich unbedenklich“. Dem Tourismus entgegenstehende Nutzungen sind an den Standortbereichen grundsätzlich nicht zulässig. Die Darstellung der Sonderbauflächen „Freizeitzentrum“ steht demnach im Einklang mit den Vorgaben des LEP - Teilabschnitt Umwelt. Da die als Flächen für Wald sowie Grünflächen/Flächen für Naturschutzmaßnahmen vorgesehenen Gebiete auch zukünftig zum Spaziergehen, Rodeln, zur Naturerfahrung, etc. zur Verfügung stehen, stehen auch diese Darstellungen der Vorgabe als Standortbereich für den Tourismus nicht entgegen.

Die bereits im Freizeitzentrum Peterberg vorhandenen Gebäude im Bereich der Talstation inkl. Gastronomie, Verwaltung und Bauhof wurden als Siedlungsfläche nachrichtlich übernommen, kleinflächig ragen nachrichtlich übernommene Waldflächen in den Geltungsbereich hinein. Der Bauhof inkl. Umfeld, der im aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan noch als Fläche für Wald dargestellt ist, wurde im LEP-Teilabschnitt Umwelt bereits als Siedlungsfläche nachrichtlich übernommen und von den nachrichtlich übernommenen Waldflächen ausgeschnitten.

Ca. 120 m südöstlich der Bergstation am Gipfelplateau beginnt jenseits des zwischen Peterbergkapelle und Eiweiler verlaufenden Asphaltweges ein Vorranggebiet für Naturschutz, das

dem hier liegenden FFH-Gebiet Landschaftsschutzgebiet "Eiweiler" (L 6408-305) geschuldet ist und sich in den Abgrenzungen größtenteils mit diesem deckt. In diesem Bereich wird es zu keinen geänderten Darstellungen kommen, sondern es wird wie bisher eine Sonderbaufläche dargestellt.

Dem Planvorhaben stehen demnach keine Festlegungen des LEP – Teilabschnitt Umwelt entgegen.

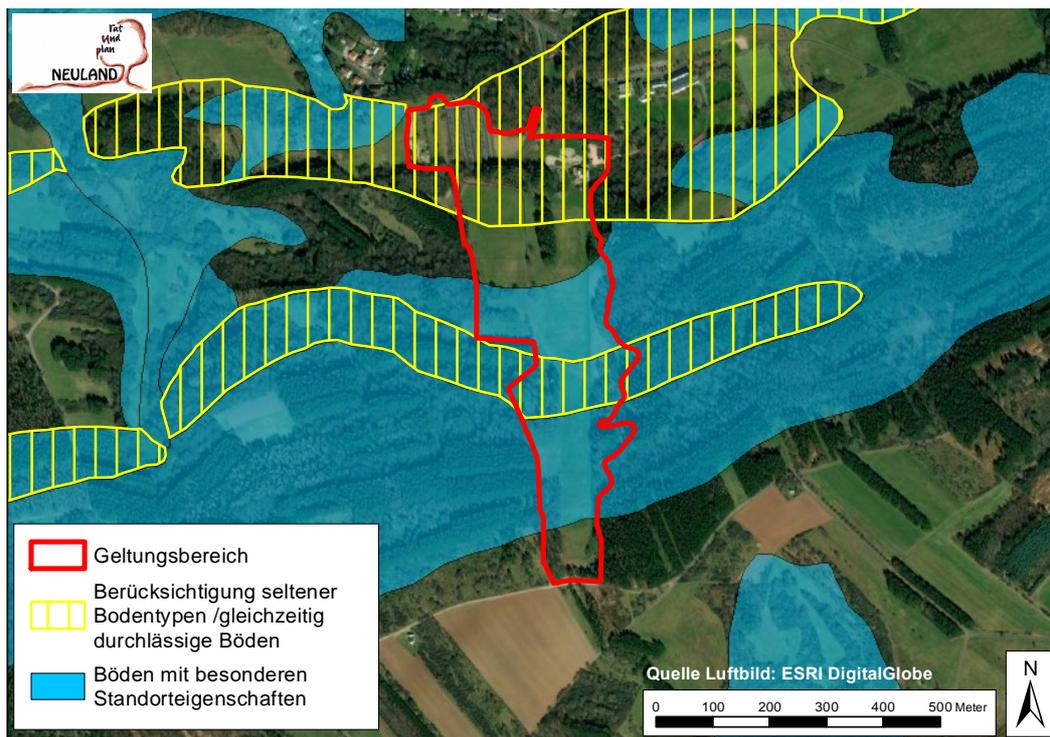
8.2 Landschaftsprogramm

Im aktuellen (behördenverbindlichen) Landschaftsprogramm des Saarlandes (Juni 2009) erfolgen innerhalb des direkten Geltungsbereiches ausschließlich Aussagen bezüglich des Bodens. Auf ca. 2/3 des Plangebietes wird - in den steileren Hangbereichen - auf Böden mit besonderen Standorteigenschaften hingewiesen (siehe nachfolgende Abbildung). Dies geht auf die Flachgründigkeit und Nährstoffarmut des in den Steilbereichen vorkommenden Rankers zurück. Im nördlichen Bereich sowie am Oberhang des Peterberges sind seltene Bodentypen, die gleichzeitig zu den durchlässigen Böden zählen, dargestellt. Dies geht auf den vulkanischen Untergrund zurück.

Diese Bereiche mit einer besonderen Bedeutung für das Schutzgut Boden sind bereits im aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan großflächig als Sonderbaufläche dargestellt. Die zukünftig geänderte Darstellung als Grünfläche/Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf einem großen Teil dieser Flächen wird zu einem Schutz dieser für den Boden bedeutsamen Bereiche führen.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Darstellungen des Landschaftsprogramms innerhalb des Plangebietes.

Abbildung 6: Darstellungen des Landschaftsprogramms



Ansonsten erfolgen für den Geltungsbereich keine weiteren Aussagen, die bezüglich der FNP-Teiländerung relevant sein könnten.

Das Landschaftsprogramm schlägt eine Neukonzeption der Landschaftsschutzgebiete des Saarlandes vor, die das vorherige Landschaftsschutzgebietssystem ersetzen soll. Die Schwerpunkte der Neuordnung liegen unter anderem auf Landschaftsausschnitten mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholung. Nach dieser Neukonzeption liegen sowohl das gesamte Plangebiet als auch die östlich und westlich großflächig anschließenden Waldbestände außerhalb der vorgeschlagenen Schutzgebietskulisse. Auf Schutzgebiete wird in einem späteren Kapitel genauer eingegangen.

Die geplante FNP-Teiländerung steht damit nicht im Widerspruch zu den Darstellungen des Landschaftsprogramms.

9 Beschreibung der Umwelt sowie Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung

9.1 Nutzungskriterien (nach UVPG Anlage 3 - 2.1)

Die von der FNP-Teiländerung betroffenen Gebiete werden derzeit in unterschiedlichen Intensitäten zu Freizeit- und Erholungszwecken genutzt, wobei die intensivsten Nutzungen derzeit am Unterhang, eingeschränkt auf dem Gipfelplateau stattfinden. Die Hangbereiche werden im Winter bei geeigneten Schneeverhältnissen zum Rodeln genutzt.

Auf den Flächen, die bereits im aktuell rechtskräftigen FNP als (geplante) Sonderbauflächen dargestellt sind, ist die zukünftige Darstellung als Sonderbaufläche „Freizeitzentrum“ mit keinen Änderungen bezüglich der Nutzungskriterien verbunden. Diese umfassen neben den derzeitig touristisch intensiv genutzten Flächen auch größere Erweiterungsflächen, die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens als Sonderbaugebiete ausgewiesen werden sollen. Auf den übrigen Flächen stehen die naturschutzfachlichen Belange einer intensiveren Freizeitnutzung entgegen, so dass diese zukünftig nicht mehr als Sonderbauflächen dargestellt werden sollen.

Da die als Flächen für Wald sowie Grünflächen/Flächen für Naturschutzmaßnahmen vorgesehenen Flächen auch zukünftig zum Spaziergehen, Rodeln, zur Naturerfahrung, etc. zur Verfügung stehen, führen jedoch auch diese Darstellungen nicht zu einer Beeinträchtigung der Erholungsnutzungen.

Da das Mähen der neu als Grünflächen/Flächen für Naturschutzmaßnahmen vorgesehenen Wiesenflächen derzeit nicht im Rahmen einer landwirtschaftlichen Nutzung, sondern zur Freihaltung der Flächen vor höherem Bewuchs bzw. aus rein naturschutzfachlichen Gründen (Ausgleichsfläche Turnerheim¹⁴) erfolgt, spielen landwirtschaftliche Belange keine Rolle.

Ebenso wenig stehen forstwirtschaftliche Belange den geplanten FNP-Änderungen entgegen, da die dargestellten Waldflächen die aktuell gegebene Situation übernehmen.

9.2 Qualitätskriterien (Schutzgüter, nach UVPG Anlage 3 - 2.2)

Bei den Schutzgütern sind die Auswirkungen auf die abiotischen Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft, die biotischen Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie der Flächenverbrauch zu berücksichtigen. Daneben sind potenzielle Auswirkungen auf den Menschen, die Landschaft inkl. landschaftsbezogener Erholungsfunktion, das kulturelle Erbe sowie sonstige Sachgüter zu beachten.

¹⁴ Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Sondergebiet Sport-, Schulungs- und Erholungszentrum Turnerheim“, Satzung vom 18.12.2003

9.2.1 Abiotische und biotische Schutzgüter – spezieller Artenschutz (§ 44 BNatSchG)

Da es sich bei der vorgesehenen FNP-Teiländerung um eine reine Übernahme sowie die Rücknahme von im derzeit rechtskräftigen FNP dargestellten „Sonderbauflächen“ bzw. kleinflächig „geplanten Sonderbauflächen“ handelt (neu geplante Darstellung als Flächen für Wald, Grünflächen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft), gehen von den geänderten Darstellungen keine negativen Wirkfaktoren auf die abiotischen und biotischen Schutzgüter aus. Die im Plangebiet vorhandenen Waldflächen und insbesondere die ökologisch hochwertigsten, großflächig dem gesetzlichen Schutz unterliegenden Flächen (Borstgrasrasen, FFH-LRT 6510-Wiesen, großflächig in EHZ B+) werden als Sonderbaufläche zurückgenommen und dadurch deren Schutz vor Überbauungen und intensiven touristischen Nutzungen gewährleistet.

Die Rücknahme von im rechtskräftigen FNP dargestellten (geplanten) Sonderbauflächen zugunsten von Wald-, Grün-, und Naturschutzmaßnahmenflächen vermindert den räumlichen Umfang der aktuell auf der Grundlage der FNP-Darstellungen möglichen Boden-/Flächennutzungen. Die FNP-Teiländerung ist daher mit positiven Wirkungen für die abiotischen und biotischen Schutzgüter verbunden. Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial besteht nicht.

9.2.2 Flächenbilanzierung

In der nachfolgenden Tabelle erfolgt eine Flächenbilanz der Darstellungen innerhalb des FNP-Teiländerungsgebietes. Hierbei wird deutlich, dass den in der Summe 13,7 ha großen (geplanten) Sonderbauflächen und Verkehrsflächen, die mit starken Beeinträchtigungen von Umwelt und Naturhaushalt einhergehen können, eine Sonderbaufläche von ca. 8,1 ha entgegensteht. Auf einer Fläche von ca. 5,6 ha ist demnach die FNP-Teiländerung mit positiven Effekten für Umwelt und Natur verbunden. In den übrigen Gebieten kommt es zu keinen Änderungen.

Tabelle 1: Flächenbilanz innerhalb des geänderten FNP-Teilbereichs

Art der FNP-Darstellung	Flächenbilanz des FNP vor der Teiländerung [ca. ha]	Flächenbilanz des FNP nach der Teiländerung [ca. ha]
Sonderbaufläche	11,3	0
Geplante Sonderbaufläche	1,1	0
Sonderbaufläche „Freizeitzentrum“	0	8,1
Verkehrsfläche	1,3	0
Summe	13,7	8,1
Grünfläche/Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	0	5,75
Flächen für Wald	2,4	2,25
Summe	2,4	8,0
Gesamtfläche	16,1	16,1

Die Differenz bei den Waldflächen ergibt sich dadurch, dass bei den konkreten Planungen auf Bebauungsplanebene innerhalb der dargestellten Grünflächen/Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auch Waldflächen enthalten sind. Bei diesen handelt es sich um Bereiche, die im Bebauungsplan „Freizeitzentrum Peterberg“ für Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt sind mit dem Ziel der Umwandlung von Fichtenhecken und angrenzenden Wiesen in regionaltypische Laubholzbe-

stände. Diese wurden daher nicht den Flächen für Wald sondern den Naturschutzmaßnahmenflächen zugeordnet. In der Summe kommt es zu keinem Waldverlust.

9.2.3 Landschaftsbild

Die Rücknahme von (geplanten) Sonderbauflächen mit der Neu-Darstellung von Flächen für Wald bzw. Grünflächen/Naturschutzmaßnahmenflächen gewährleisten, dass größere Bereiche des Plangebietes von Überbauungen bzw. intensiveren Nutzungen freigehalten werden. Dies ist mit positiven Effekten für das Landschaftsbild verbunden.

9.2.4 Mensch (Gesundheit, Emissionen, Immissionen)

Die vorgesehene FNP-Teiländerung mit der Darstellung von Flächen für Wald sowie Grünflächen/Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft statt (geplanten) Sonderbauflächen gewährleistet die Freihaltung von großflächig zusammenhängenden unverbauten bzw. nicht für intensive Freizeitnutzungen vorgesehenen Bereichen. Dies ist mit positiven Folgen für die menschliche Gesundheit inkl. landschaftsbezogener Erholung verbunden.

9.2.5 Kulturelles Erbe und Sachgüter

Hinweise auf das Vorkommen von Kultur- und Sachgüter im Geltungsbereich liegen nicht vor, so dass dieses Schutzgut im konkreten Fall ohne Relevanz ist. Davon unabhängig gilt auch hier das bereits in den vorangegangenen Kapiteln Genannte: die Rücknahme von im rechtskräftigen FNP dargestellten (geplanten) Sonderbauflächen zugunsten von Wald-, Grün-, und Naturschutzmaßnahmenflächen ist mit positiven Wirkungen für die zu betrachtenden Schutzgüter inkl. Kulturerbe und Sachgüter verbunden.

9.3 Schutzkriterien (Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß von Fachgesetzen und Fachplänen - nach UVPG Anlage 3 - 2.3)

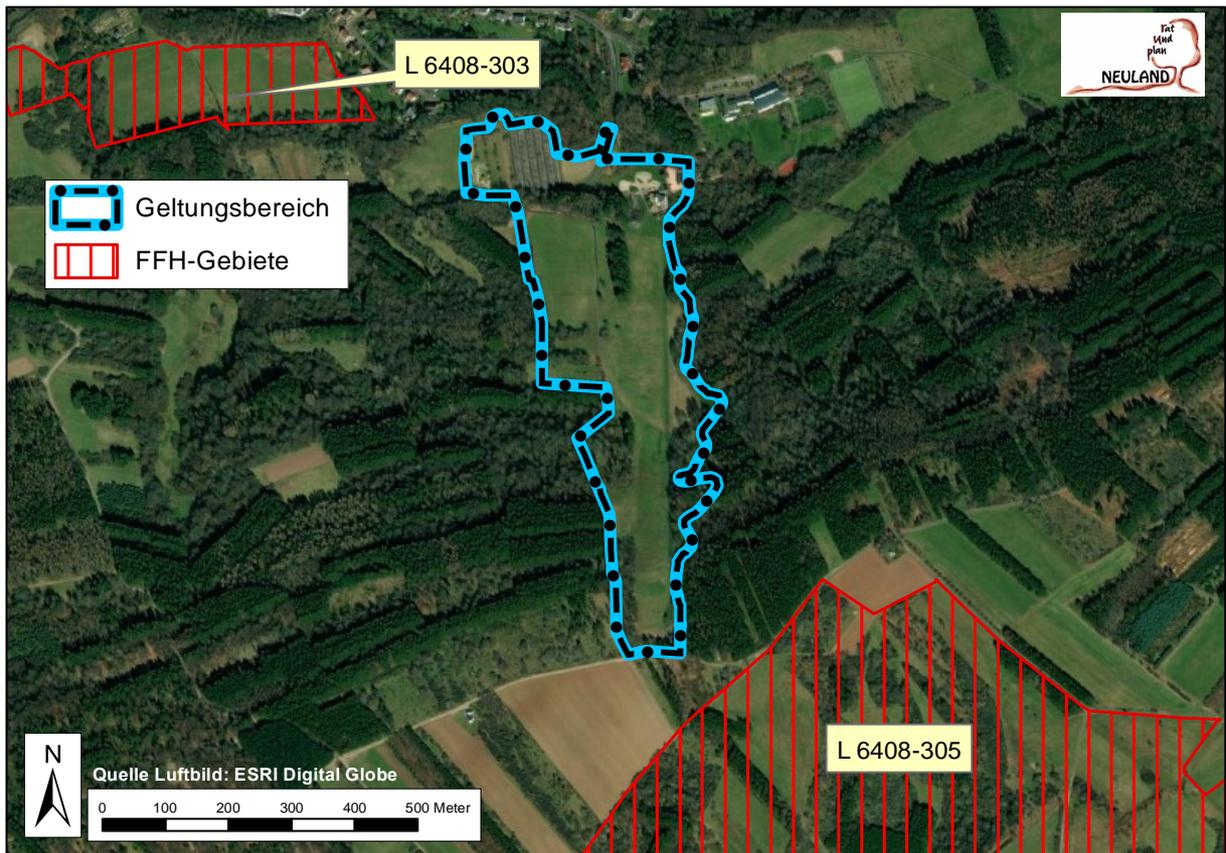
9.3.1 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung - Landschaftsschutzgebiete

Der Geltungsbereich befindet sich nicht innerhalb, direkt angrenzend oder in dichter Nachbarschaft zu einem Natura 2000-Gebiet (im Saarland rechtsverbindlich als Naturschutz-/Landschaftsschutzgebiet festgesetzt)

Die dichtesten Natura 2000-Gebiete liegen in einer Entfernung von ca. 70 m südöstlich bzw. ca. 160 m nordwestlich des Geltungsbereichs. Es handelt sich dabei um die beiden jeweils als Landschaftsschutzgebiet festgesetzten FFH-Gebiete "Eiweiler" **FFH-L 6408-305** und "Südlich Braunshausen" (**FFH-L 6408-303**). (siehe nachfolgende Abbildung)

Die vorgesehenen Änderungen mit der Rücknahme von Sonderbauflächen sind - wie auch bezüglich der in den vorangegangenen Kapiteln behandelten Schutzgütern - mit positiven Wirkungen auf diese Schutzgebiete verbunden. Die FFH-Lebensraumtypen 6230 (Borstgrasrasen) und 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) - beides Lebensräume, die beim Schutzzweck beider Schutzgebiete angegeben werden - werden zukünftig im Flächennutzungsplan großflächig aus der Kulisse der Sonderbauflächen herausgenommen und damit deren Erhalt gesichert. Dadurch kann die Kohärenzfunktion zwischen den beiden Natura 2000-Gebieten auch zukünftig gesichert werden.

Abbildung 7: FFH-Gebiete im Umfeld des Geltungsbereichs



9.3.2 Sonstige Schutzgebiete (ohne Natura 2000-Gebiete)

Der Geltungsbereich liegt vollumfänglich im „Naturpark Saar-Hunsrück“ sowie zu großen Flächenanteilen innerhalb einer der vier Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes L 02.01.03 "Landschaftsschutzgebiet im Landkreis St. Wendel - in der Gemeinde Nonweiler". Weitere Schutzgebiete sind nicht betroffen. Ebenso wenig liegen Naturdenkmäler oder dem Denkmalschutz unterliegende Objekte oder Gebiete innerhalb des Plangebietes.

Die mit der FNP-Teiländerung verbundene Rücknahme von Sonderbauflächen zugunsten von Flächen für Wald, Grünflächen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft führt auch bezüglich Naturpark und Landschaftsschutzgebiet zu positiven Wirkungen.

Im Zuge der Flächennutzungsplan-Teiländerung wird gleichzeitig die Abgrenzung der Landschaftsschutzgebietskulisse angepasst. Die neue Landschaftsschutzgebietsabgrenzung gründet sich auf eine Herausnahme von Gebieten, die sowohl von bereits aktuell bestehenden Überbauungen und intensiven Freizeitnutzungen betroffenen sind, als auch von zukünftig neu geplanten Erweiterungen. Die Neuabgrenzung orientiert sich unter Berücksichtigung einer Egalisierung der Abgrenzung weitgehend an den auch zukünftig dargestellten Sonderbauflächen. Der Bereich der Sommerrodelbahn, die weder derzeit noch zukünftig dem Schutzzweck eines Landschaftsschutzgebietes widerspricht, verbleibt innerhalb der Schutzgebietskulisse. Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren wird diesbezüglich bei der zuständigen Obersten Naturschutzbehörde ein Antrag auf ein formelles Ausgliederungsverfahren gestellt sowie auf eine entsprechende Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet. Die neue Schutzgebietsabgrenzung ist in der obigen Abbildung 5 auf Seite 15 ersichtlich.

10 Summationseffekte der Umweltauswirkungen

Da die FNP-Teiländerung aufgrund der Rücknahme von Sonderbauflächen mit positiven Effekten für Natur und Umwelt verbunden ist, spielen Summationswirkungen keine Rolle.

11 Nullvariante - Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Auf der Grundlage der derzeitigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes könnten die kompletten Flächen, d.h. auch die ökologisch sehr hochwertigen Flächen der offenen Hangbereiche inkl. Borstgrasrasen, komplett baulich bzw. für intensive Freizeitaktivitäten genutzt werden. Die im Rahmen der FNP-Teiländerung vorgesehene Darstellung als Grünflächen/Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gewährleisten den auch zukünftigen unverbauten Erhalt dieser Flächen. Bei den dargestellten Flächen für Wald handelt es sich um die Übernahme der derzeitigen Situation. Veränderungen sind diesbezüglich mit der FNP-Teiländerung nicht verbunden.

12 Standort- und Planungsalternativen

Die geplante Erweiterung des bestehenden Freizeitentrums ist standortgebunden und soll im direkten Anschluss an die bereits bestehenden Freizeitnutzungen sowohl am Unterhang im Bereich der Talstation als auch auf dem Gipfelplateau des Peterberges erfolgen. Bei den Erweiterungsflächen handelt es sich um Bereiche, die im aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Nonweiler bereits als Sonderbaufläche dargestellt sind. Die Neuplanungen an den geplanten Standorten und damit auch die Beibehaltung der Darstellung als Sonderbaufläche (mit der Spezifizierung „Freizeitzentrum“) entsprechen demnach den städtebaulichen Bedürfnissen der Gemeinde Nonweiler und beachten deren vorgegebenen Planungs- und Entwicklungsziele.

Die Herausnahme größerer Teile der aktuell dargestellten Sonderbauflächen umfasst die ökologisch hochwertigsten Bereiche sowie Waldflächen, die zukünftig durch die Darstellung als Flächen für Wald bzw. Grünflächen/Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft von Überbauungen/Überplanungen ausgespart werden sollen. Standort- und Planungsalternativen spielen daher im konkreten Fall bei der FNP-Teiländerung keine Rolle.

13 Ermittlung und Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen sowie zur Kompensation von Eingriffen und Monitoring

Da es sich bei der geplanten FNP-Teiländerung um die Übernahme bereits bestehender (geplanter) Sonderbauflächen handelt mit lediglich Spezifizierung auf Sonderbaufläche „Freizeitzentrum“ bzw. die Integration aktuell als Verkehrsflächen-Parkplatz dargestellter Flächen (mit bereits bestehender Nutzung als Parkplatz) in diese Sonderbauflächen, sind weder Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen noch Kompensationsmaßnahmen (inkl. Monitoring) erforderlich. Dies gilt insbesondere für die Flächen, auf denen die Sonderbauflächen zurückgenommen und zukünftig als Flächen für Wald bzw. Grünflächen/Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt werden sollen.

Potenziell notwendige Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen innerhalb der Sonderbauflächen werden ebenso wie ein ggf. notwendiges Monitoring auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens geregelt.

14 Gesamtbeurteilung der Umweltauswirkungen

Die geplante Teiländerung des Flächennutzungsplanes hat keine negativen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes bzw. der im UVPG definierten Schutzgüter zur Folge. Die geplante Rücknahme von (geplanten) Sonderbauflächen zugunsten von Flächen für Wald bzw. Grünflächen/Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind im Gegenteil mit positiven Wirkungen verbunden, da dadurch ökologisch hochwertige Bereiche von einer möglichen Überbauung/Überplanung ausgenommen werden. Die geplante FNP-Teiländerung ist demnach als umweltverträglich zu bewerten.

15 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen

Die Umweltprüfung wurde auf Grundlage vorhandener Geofachdaten sowie der landes- und raumordnerisch vorgegebenen räumlich konkretisierten Ziele und Leitvorstellungen durchgeführt. Die auf dieser Grundlage erarbeiteten Aussagen sind für eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 und 2a BauGB ausreichend und erlauben eine sachgerechte Entscheidung über die Umweltverträglichkeit der geplanten Flächennutzungsplan-Teiländerung.

16 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Nonweiler plant, das am nördlichen Fuß des Peterbergs (Sinnenbergs) gelegene Freizeitzentrum Peterberg touristisch weiterzuentwickeln. Die bereits bestehenden Freizeit- und Sporteinrichtungen am Hangfuß sollen dabei durch neue Angebote - insbesondere auf den unmittelbar anschließenden Hangbereichen - ergänzt werden. Darüber hinaus soll das Gipfelplateau des Peterberges durch die Errichtung einer Bergstation mit multifunktionalem Gebäude und (Außen)Gastronomie sowie evtl. weiterer landschaftsbezogener Installationen wie einen Aussichtsturm o.ä. reaktiviert werden.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen soll der Bebauungsplan „Freizeitzentrum Peterberg“ aufgestellt werden. Die bereits bestehenden (und genehmigten) Freizeitbereiche werden in dessen räumlichen Geltungsbereich integriert. Es sollen insgesamt fünf Sondergebiete („Talstation Freizeitzentrum“, „Stellplätze Freizeitzentrum“, „Family-Trailpark Freizeitzentrum“, „Sommerrodelbahn Freizeitzentrum“, sowie „Bergstation Freizeitzentrum“) festgesetzt werden. Neben diesen Sondergebieten sollen großflächig Grünflächen/Flächen für Naturschutzmaßnahmen sowie Waldflächen ausgewiesen werden.

Im aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Nonweiler sind bereits für den Großteil des Plangebietes eine „Sonderbaufläche“ bzw. in kleinflächigen randlichen Überschneidungsbereichen „geplante Sonderbauflächen“ dargestellt, so dass die vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplanes mit diesen Darstellungen planungsrechtlich übereinstimmen. Stellenweise (insbesondere im Bereich von vorgesehenen Grünflächen/Flächen für Naturschutzmaßnahmen und Flächen für Wald sowie im Gebiet der vorhandenen Stellplätze, die im Flächennutzungsplan zukünftig ebenfalls als Sonderbaufläche festgesetzt werden sollen) kommt es im Zuge der geplanten Bebauungsplanfestsetzungen jedoch zu Abweichungen von diesen Darstellungen, so dass das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB nur teilweise erfüllt ist.

Der Gemeinderat der Gemeinde Nonweiler hat daher den Beschluss gefasst, den rechtswirksamen Flächennutzungsplan parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Freizeitzentrum Peterberg“ in dessen räumlichen Geltungsbereich teil zu ändern. Der ursprüngliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes wird ersetzt.

Gegenstand der Flächennutzungsplan-Teiländerung ist die Darstellung von Sonderbauflächen „Freizeitzentrum“, von Flächen für Wald sowie von Grünflächen/Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Da es sich bei der geplanten Flächennutzungsplan-Teiländerung um die Rücknahme von im aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellten „Sonderbauflächen“ bzw. kleinflächig „geplanten Sonderbauflächen“ handelt (neu geplante Darstellung als Flächen für Wald, Grünflächen, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft), gehen von dieser keine negativen Wirkfaktoren auf die Umwelt und den Naturhaushalt aus. Im Gegenteil wird der Erhalt von ökologisch hochwertigen Wiesen sowie bestehenden Waldflächen durch die im Rahmen der FNP-Teiländerung vorgesehenen Darstellungen auch zukünftig gesichert, so dass mit den geplanten Änderungen positive Wirkungen verbunden sind. Dies bezieht sich auf alle zu betrachtende Schutzgüter inkl. Landschaftsbild, menschlicher Gesundheit und kulturelles Erbe.

Die Bereiche, in denen neue Freizeitnutzungen etabliert werden sollen, werden bereits im aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche dargestellt. Die bereits aktuell bestehenden (genehmigten) Nutz- und Freizeitflächen werden - ebenso wie die bestehenden Stellplätze, die derzeit als Verkehrsfläche-Parkplatz dargestellt sind - in die Sonderbauflächen „Freizeitzentrum“ integriert. Kleinflächig kommt es hier zu Anpassungen an die bestehende Situation. Änderungen mit negativen Folgen für die Umwelt und den Naturhaushalt sind hiermit nicht verbunden.

Da es sich bei der vorgesehenen FNP-Teiländerung um eine reine Übernahme sowie die Rücknahme von im derzeit rechtskräftigen FNP dargestellten „Sonderbauflächen“ bzw. kleinflächig „geplanten Sonderbauflächen“ handelt (neu geplante Darstellung als Flächen für Wald, Grünflächen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft), gehen von den geänderten Darstellungen keine negativen Wirkfaktoren auf die zu betrachtenden Schutzgüter aus.

Die Rücknahme von im rechtskräftigen FNP dargestellten (geplanten) Sonderbauflächen zugunsten von Wald-, Grün-, und Naturschutzmaßnahmenflächen vermindert den räumlichen Umfang der aktuell auf der Grundlage der FNP-Darstellungen möglichen Boden-/Flächennutzungen und sichert den Erhalt ökologisch hochwertiger Flächen. Die FNP-Teiländerung ist daher mit positiven Wirkungen für alle zu betrachtende Schutzgüter verbunden. Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial besteht nicht.

Ebenso wie bei den zu betrachtenden Schutzgütern gilt die positive Auswirkung auch bezüglich im Einwirkungsbereich liegender Schutzgebiete.

Im Zuge der Flächennutzungsplan-Teiländerung wird gleichzeitig die im Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommene Abgrenzung der Landschaftsschutzgebietskulisse angepasst. Die Neuabgrenzung orientiert sich unter Berücksichtigung einer Egalisierung der Abgrenzung weitgehend an den auch zukünftig dargestellten Sonderbauflächen. Der Bereich der Sommerrodelbahn, die weder derzeit noch zukünftig dem Schutzzweck eines Landschaftsschutzgebietes widerspricht, verbleibt innerhalb der Schutzgebietskulisse. Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren wird diesbezüglich bei der zuständigen Obersten Naturschutzbehörde ein Antrag auf ein formelles Ausgliederungsverfahren gestellt sowie auf eine entsprechende Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet.

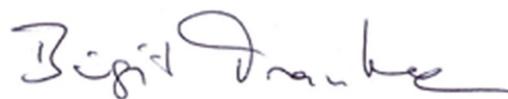
Aufgrund der positiven Auswirkungen der geplanten Änderungen der FNP-Darstellungen sind weder Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen noch Kompensationsmaßnahmen (inkl. Monitoring) erforderlich. Dies gilt insbesondere auch für die Flächen, auf denen die Sonderbauflächen zurückgenommen und zukünftig als Flächen für Wald bzw. Grünflächen/Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt werden sollen. Potenziell notwendige Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen innerhalb der Sonderbauflächen werden ebenso wie ein ggf. notwendiges Monitoring auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens geregelt.

Die Umweltprüfung kommt zu der Gesamtbeurteilung, dass die geplante Teiländerung des Flächennutzungsplanes keine negativen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes bzw. der im UVPG definierten Schutzgüter zur Folge hat. Die geplante Rücknahme von (geplanten) Sonderbauflächen zugunsten von Flächen für Wald bzw. Grünflächen/Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind im Gegenteil mit positiven Wirkungen auf alle zu betrachtende Schutzgüter verbunden, da dadurch ökologisch hochwertige Bereiche von einer möglichen Überbauung/Überplanung ausgenommen werden. Die geplante FNP-Teiländerung ist demnach als umweltverträglich zu bewerten.

Schlusserklärung

Ich versichere, dass dieser Umweltbericht objektiv, unparteiisch, gemäß dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand und nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitet wurde. Die Datenerfassung, die die Grundlage zu diesem Gutachten bildet, wurde mit größtmöglicher Sorgfalt von langjährig erfahrenen Ökologen durchgeführt.

Bosen, 31.10.2022



Birgit Trautmann
Dipl. Geographin



Planungsbüro NEULAND-SAAR
Brückenstr. 1
66625 Nohfelden – Bosen